

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts¹

Die Gemeinde Kirchberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2²

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden (Zweiten Bürgermeister Martin Strobl) und 2 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern (GR Marcus Grabrucker und GR Jan Adelsberger). Stellvertreter sind 3 ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder (GRin Irmis Oberndorfer, GR Markus Schweiger und GR Michael Huber).

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschuss führt der zweite Bürgermeister.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3³

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

¹ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen bitte streichen.

² § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

³ Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-
fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung
ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemein-
rats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz
des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalent-
schädigung von 12,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis
ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruf-
lichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachho-
len versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen
nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekos-
ten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4⁴

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

§ 5⁵

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

§ 6

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Entfällt!

⁴ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der gesetzlich in Art. 34 Abs.
2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

⁵ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 GO
vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

§ 7**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2014 außer Kraft.

Kirchberg, 06. Mai 2020



Dieter Neumaier
Erster Bürgermeister

